



Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „CNC - Bearbeitung“

Die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. März 2009 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „**CNC - Bearbeitung**“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die „Zusatzqualifikation CNC - Bearbeitung“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die für das sichere und fachgerechte Durchführen bei der CNC - Bearbeitung erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriell-technischen Ausbildungsberuf nachweist und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation CNC - Bearbeitung“ teilgenommen hat, oder
 2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten handwerklich-technischen Ausbildungsberuf nachweist und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation CNC - Bearbeitung“ teilgenommen hat.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er entsprechende CNC –

Bearbeitungs-Kenntnisse, -Fertigkeiten und -Erfahrungen erworben hat und an der beruflichen Bildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation CNC - Bearbeitung“ teilgenommen hat

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - A. CNC-Bearbeitung auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.
 - B. Erstellen eines CNC-Programms
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll in einer Prüfungszeit von 30 Minuten ein CNC-Programm schreiben/ergänzen.

Das Fach A wird gegenüber dem Fach B doppelt gewichtet.

- (3) Praktische Prüfung:

Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine CNC-gesteuerte Werkzeugmaschine einrichten und durch Simulation oder Fertigen ein Werkstück herstellen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 4 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung richtet sich nach den Ausbildungskriterien des Berufes „Zerspanungsmechaniker“ soweit sie in dem Rahmenlehrplan der Berufsschule (Lernfeld 7,8 und 11) und dem Ausbildungsplan (Verordnung vom 23. Juli 2007) enthalten sind.

Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Skizzen und Teilzeichnungen lesen kann, um technologische und geometrische Daten zur CNC-Bearbeitung zu ermitteln. Sie können Arbeits- und Werkzeugpläne erstellen und beachten bei der Bearbeitung die sicherheitstechnischen Vorschriften des Arbeitsschutzes.
2. In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie anwenderorientiertes Wissen und praktische Fähigkeiten auf dem Gebieten der Einzel- und Serienfertigung bei der CNC-Bearbeitung hat. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz beachtet werden.

§ 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistung in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

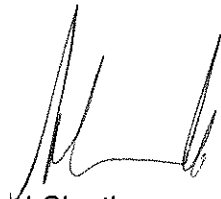
Soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Offenbach, den 18.03.2009

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main



Alfred Clouth
Präsident



Eva Dude
Hauptgeschäftsführerin

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „CNC - Bearbeitung“

Inhalte:

- Koordinatenbemaßung
- Arbeitsplan, Werkzeugplan, Einrichteblatt
- Aufbau und Funktion von CNC-Maschinen
- Koordinatensysteme
- Bezugspunkte
- Geometriedaten
- Technologiedaten
- Programmaufbau
- Werkzeugkorrekturen
- Attribute und variable Merkmalsprüfung